

**1. Änderung  
der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Müssen vom 05.10.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Müssen erlassen:

**Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.  
Das Genehmigungsverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner gem. § 111a und §§ 138a – e des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgewickelt werden.

**Artikel II**

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Müssen, den 16.12.2009

Siegel

Gemeinde Müssen  
Der Bürgermeister  
Gez. Riewesell